

Antrag
der **Fraktion DIE LINKE.**

Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit
- Strategie zur Überwindung von Hartz IV -

Entwurf 24.01. 2006

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit Einführung der Hartz-Gesetze wurde zweierlei versprochen. Zum einen sollten Langzeiterwerbslose eine soziale Grundsicherung erhalten, zum anderen sollte ein zentraler Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit geleistet werden. Beide Ziele wurden jedoch nicht erreicht. Die zu geringe Höhe des Arbeitslosengeldes II gewährleistet keine soziale Grundsicherung. Langzeiterwerbslosigkeit wurde nicht abgebaut, sondern lediglich durch statistische Tricks verschleiert. Erwerbslose werden unter Druck gesetzt, drangsaliert und stigmatisiert. Sie werden in unbezahlte Pflichtarbeit abgedrängt, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verdrängt. Hartz IV ist Armut per Gesetz und macht deswegen Angst – gerade auch denjenigen, die noch Arbeit haben. Denn diejenigen, die jetzt ihre Arbeit verlieren, werden bereits nach einem Jahr Erwerbslosigkeit Opfer der neuen Armutsgesetzgebung. Außerdem haben die Hartz-Gesetze zum Ziel, das Lohnniveau auf dem Arbeitsmarkt zu senken und den Niedriglohnsektor deutlich auszuweiten.

Der mit Hartz IV eingeschlagene Paradigmenwechsel in der Sozialgesetzgebung verschlechtert deutlich das gesellschaftliche Klima.

Zentrale Veränderungen sind:

- Mit Hartz IV wurde das Prinzip "keine Leistung ohne Gegenleistung" im Sozialsystem verschärft. Der damit verbundene Grundansatz des Forderns und des Förderns geht durch das Fehlen von Arbeitsplätzen nicht auf.
- Durch verschärfte Bedürftigkeitsprüfungen werden grundlegende Freiheitsrechte eingeschränkt. Erwerbslose werden entwürdigt.
- Armut in Familien breitet sich aus, immer mehr Kinder sind Leidtragende der Folgen von Hartz IV und Billiglöhnen.
- Die Aussicht, nach einem Jahr Erwerbslosigkeit in Hartz IV zu landen, wirkt als Druckmittel gegenüber den Beschäftigten. Die Ausübung von Arbeitnehmerrechten wird erheblich eingeschränkt.
- Frauen sind im besonderen Maße Verliererinnen der Hartz-Gesetze. Sie werden noch stärker in prekäre Arbeitsverhältnisse wie Mini-Jobs gedrängt. Mit dem Hartz IV-Gesetz haben viele Frauen, die vorher Arbeitslosenhilfe erhielten, auf Grund der verschärften Anrechnungsregeln ihren Anspruch auf Leistungsbezug verloren. Sie werden

damit ihrer ökonomischen Unabhängigkeit beraubt. Gleichzeitig werden Nicht-Leistungsberechtigte faktisch kaum in arbeits- und beschäftigungspolitische Maßnahmen einbezogen, obwohl dies vom Gesetz her möglich wäre. Eine solche strukturelle Diskriminierung von Frauen widerspricht zutiefst dem Gender-Mainstreaming-Prozess auf europäischer und nationalstaatlicher Ebene.

- Statt in der Gesellschaft über Überwindungsstrategien von Arbeitslosigkeit und Armut zu diskutieren, wurde eine Missbrauchsdebatte angezettelt, die von den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ursachen von Arbeitslosigkeit und deren Folgen ablenkt sowie Millionen Menschen unter Generalverdacht stellt.

Daher wird eine Strategie zur Überwindung von Hartz IV mit kurz-, mittel- und langfristigen Änderungen in der Arbeitsmarkt- und Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland benötigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
gesetzliche Änderungen vorzubereiten und innerhalb des Jahres 2006 vorzulegen, die sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

1. Mit einer **bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung** als Individualanspruch muss die Verarmung und Entwürdigung von Erwerbslosen und Menschen mit geringem Einkommen beendet werden. Das sozio-ökonomische Existenzminimum ist gemäß der in der EU anerkannten Standards zur Bestimmung der Armutsrisikogrenze (60 % des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens) zu definieren, unterschiedliche Bedarfslagen sind hinreichend in Pauschalierungen abzubilden und die Leistungen für Erwerbslose und Menschen mit geringem Einkommen sind auf die so bestimmte Höhe anzuheben.

Dazu sind folgende erste Schritte notwendig:

- Die Regelleistung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes ist auf 420 € zu erhöhen, der Regelsatz des SGB XII ist analog anzuheben.
- Kindergelderhöhungen sollen nicht als Einkommen angerechnet werden, mittelfristig wird eine Kindergrundsicherung eingeführt. *
- Der Freibetrag für Vermögen neben der Altersvorsorge ist anzuheben, um finanzielle Spielräume für einen Neustart zu erweitern.
- Menschen, die länger als ein halbes Jahr in stationären Einrichtungen leben, sollen nicht mehr vom Leistungsbezug nach SGB II ausgeschlossen werden.
- Vom Vorhaben, den Krankenkassen ein Beantragungsrecht für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit einzuräumen, ist abzusehen.
- Menschen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, dürfen nicht weiter vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden. Vom Vorhaben, EU-Ausländerinnen und Ausländer vom Leistungsbezug auszuschließen, ist abzusehen.
- Kurzfristig sind der aufschiebende Charakter von Widersprüchen und transparente Verwaltungsverfahren herzustellen. Insgesamt sind die Rechtsschutzmöglichkeiten zu sichern und zu verbessern. Die Prozessführung muss kosten-

* Alternativ: Kindergeld soll nicht als Einkommen angerechnet werden, mittelfristig wird eine Kindergrundsicherung eingeführt.

frei bleiben. Das Recht auf eine unabhängige, kostenfreie Sozialberatung muss eingeführt werden.

- Von Telefonabfragen zur Überprüfung der sozialen Situation Erwerbsloser bzw. der Menschen mit geringem Einkommen ist abzusehen.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Dienstaufsicht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass die Anträge auf Arbeitslosengeld II so abgeändert werden, dass sie nicht mehr gegen den Datenschutz verstoßen. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass § 17 Sozialgesetzbuch I hinsichtlich der Transparenz und Nachprüfbarkeit von Arbeitslosengeld II – Bescheiden zur Anwendung gelangt.

2. Die rechtliche Konstruktion der **Bedarfsgemeinschaft** ist zu überwinden, um die ökonomische Abhängigkeit und Entwürdigung von Erwerbslosen und Menschen mit geringem Einkommen sowie deren Familienmitgliedern zu beenden.

Dazu sind folgende Schritte notwendig:

- Die schrittweise Einführung des Individualprinzips im ordnungspolitischen Rahmen ist einzuleiten, um die völlige Durchleuchtung und ökonomische Abhängigkeit von Menschen zu beenden;
- vorerst ist die Anrechnung des Partnereinkommens geschlechtergerechter auszugestalten, um zu verhindern, dass insbesondere Frauen aus dem Leistungsanspruch heraus fallen.
- Solange das Individualprinzip nicht eingeführt ist, ist der gesetzliche Krankenversicherungsschutz bei Partnerinnen und Partnern in so genannter eheähnlicher Gemeinschaft, die freiwillig eine Einstandsgemeinschaft eingehen, zu gewährleisten.
- Die geltenden Bestimmungen des BGB, wonach es keinen unterhaltsrechtlichen Anspruch unter nicht verheirateten Paaren ohne Kinder gibt, ist bindend und deswegen anzuwenden. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Beweislastumkehr bei nicht verheirateten Paaren zurückzuweisen.
- Von dem Vorhaben, zu einer Familie gehörende Volljährige bis zum (vollendeten) 25. Lebensjahr grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft einzubeziehen, ist abzusehen.
- Der Krankenversicherungsschutz für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II muss, wie im Gesetz geregelt und in der Praxis vorgesehen, ab dem Tag der Antragsstellung gewährleistet werden.

3. Das Menschenrecht auf angemessenes **Wohnen** ist zu wahren.

Es sind bundesweit einheitliche Methoden und Verfahren für die Bemessung der Leistungen für Wohnung und deren Betriebskosten zu vereinbaren, mit dem Ziel, Massenumzüge und Ungleichbehandlungen zu verhindern. Es sind Mindeststandards zu entwickeln, gleichzeitig ist der Einzelfall zu berücksichtigen. Die Herausbildung von städtischer Segregation ist zu verhindern. Die Betriebskosten sind in voller Höhe zu übernehmen, die Übernahme dieser Kosten ist an die reale Preissteigerung anzugleichen (keine Pauschalierungen). Durch eine generelle Überprüfung der Betriebskosten auf ihre richtige Berechnung und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeitsberechnung vor dem Erheben der Umzugsforderung werden sowohl ungerechtfertigte Umzüge für die Betroffenen verhindert als auch unnötige Ausgaben für die Kommunen vermieden.

4. Stärkung des **Äquivalenzprinzips** in der Arbeitslosenversicherung, **Verbesserung der Zumutbarkeitsregelung** und **Schutz Erwerbsloser vor Altersarmut**

In der Arbeitslosenversicherung ist der Zusammenhang **von der Dauer der Beitragszahlung und dem Umfang des Leistungsbezugs** wieder herzustellen. Das **Äquivalenzprinzip** ist zu stärken. Zur finanziellen Absicherung ist insbesondere der Bereich der Arbeitsförderung aus der Arbeitslosenversicherung heraus zu nehmen und über Steuern zu finanzieren. Des Weiteren muss die erworbene berufliche Qualifikation der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I wieder einen stärkeren Schutz erhalten und der Druck beendet werden, bereits nach kurzer Zeit deutlich schlechter bezahlte Tätigkeiten mit niedrigerem Anforderungsprofil und niedriger Bezahlung anzunehmen. Damit soll auch die Lohnspirale nach unten und Lohndumping aufgehalten werden.

Ein langfristiger **Schutz Erwerbsloser vor Altersarmut** ist aufzubauen.

Folgende Schritte sind hierzu notwendig:

- Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I wird verlängert, indem für jedes Jahr Beitragszahlung ein Anspruch auf einen Monat Arbeitslosengeld entsteht. Für diejenigen Erwerbslosen, die noch nicht ausreichende Beitragsjahre vorzuweisen haben, soll unter den bisherigen Voraussetzungen (vor den Hartz-Reformen) Arbeitslosengeld I gezahlt werden. Für Menschen unter 55 Jahren besteht ein Mindestanspruch auf zwölf Monate Arbeitslosengeld I, auf 24 Monate für Menschen über 55 Jahren und auf 30 Monate für Menschen über 60 Jahren. Die Mindestregelung bezüglich der Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld I bleibt auch nach der Verwirklichung des Äquivalenzprinzips bestehen. Leistungen des Arbeitslosengeldes I, die unterhalb der Höhe der bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung liegen, werden auf das Niveau der bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung aufgestockt.
- Die Zumutbarkeit von Arbeit muss neu geregelt werden, indem der Qualifikationsschutz gewahrt und Tarife bzw. das Mindestlohniveau eingehalten werden. Zur Wiedererlangung des Qualifikationsschutzes soll die bis 1996 geltende Regelung (Arbeitsförderungsgesetz) wieder in Kraft gesetzt werden. Analog zu diesen Regelungen muss auch für Langzeiterwerbslose die Zumutbarkeit von anzunehmender Arbeit neu geregelt werden.
- Zum Schutz vor einem sozialen Absturz beim Übergang von Arbeitslosengeld I- zum Arbeitslosengeld II-Bezug sind adäquate Übergangsregelungen einzuführen. Die geltenden Übergangsregelungen sind unzureichend, da sie unsoziale Diskrepanzen zwischen der Höhe des Arbeitslosengeldes I und der Höhe des Arbeitslosengeldes II beinhalten.
- Die so genannte 58er Regelung im Sozialgesetzbuch III soll in das Sozialgesetzbuch II übernommen werden.
- Beim Altersvorsorgevermögen werden im Sozialgesetzbuch II höhere Freibeträge gewährt.
- Immobilien im angemessenen Umfang, die für die Altersvorsorge vorgesehen sind, sind im Sozialgesetzbuch II nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Immobilien von Migrantinnen und Migranten im Ausland. Erzielte Nettomieteinnahmen sind anzurechnen.
- Von dem Vorhaben, den Zahlbetrag für die gesetzliche Rentenversicherung von 78 € monatlich auf 40 € zu reduzieren, ist abzusehen, um die Rentenansprüche aus den Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht noch weiter zu senken. Lang-

fristig sind Änderungen im Rentensystem notwendig, die einen Schutz Erwerbsloser vor Altersarmut garantieren.

5. Die **Arbeitsförderung** ist durch zukunftsweisende Lösungen zu verändern.

Dazu ist vor allem die Schaffung eines **öffentlich geförderten Beschäftigungssektors** geeignet. Durch die Umwandlung der "1 €-Jobs" in reguläre versicherungspflichtige, gemäß Tarif- bzw. Mindestlohnstandards gestaltete Arbeitsverhältnisse für soziale, ökologische, kulturelle und sportliche Aufgabenfelder kann ein erster Schritt in diese Richtung getan werden. Kurzfristig sollen hierzu die Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt sowie Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen als Instrumente genutzt werden. Finanziert werden kann dies durch die Bündelung bisher verausgabter Transferleistungen und zusätzlicher öffentlicher Mittel.

Weiterhin ist es notwendig, die faktischen Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zur Arbeitsförderung für Erwerbslose mit Leistungsbezug gemäß Sozialgesetzbuch II bzw. die Ausgrenzungen von Erwerbslosen ohne Leistungsbezug aus der Arbeitsförderung aufzuheben. Die Bundesregierung muss hier ihre Dienstaufsicht wahrnehmen und dafür sorgen, dass auch in der Praxis Erwerbslosen (und das unabhängig davon, ob diese Leistung beziehen oder nicht) alle verfügbaren Instrumente der Arbeits- und Beschäftigungspolitik angeboten werden.

6. Die **Finanzierung der Arbeitslosensicherung und Arbeitsförderung** ist so auszugestalten, dass diese nicht weiter die Kommunen und insbesondere Ostdeutschland belasten.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Die Absicht der Bundesregierung, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzusenken, darf nicht zur Reduzierung des Eingliederungstitels führen. Sukzessiv sind die Mittel für neue Formen der Eingliederung bzw. öffentlich-geförderte Beschäftigung zu erhöhen.
- Der Bund soll auch über 2006 hinaus die Kosten für Wohnung und Betriebskosten in angemessenem Umfang tragen. Die den Kommunen im Herbst 2003 im Vermittlungsausschuss versprochene Entlastung in Höhe von bundesweit 2,5 Milliarden Euro sollte dabei nicht unterschritten werden. Die konkrete Höhe der Entlastung ist auf der Basis von Überprüfungen der tatsächlich anfallenden Kosten zu ermitteln und anzupassen.
- Im Steuerrecht sind Änderungen vorzunehmen, welche die Leistungsverbesserungen und Schritte hin zu einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung und zu einem öffentlich geförderten Beschäftigungssektor ermöglichen.

Begründung:

Hartz IV bedeutet Armut und Spaltung der Gesellschaft

Das "Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" (Hartz IV) führt zusammen mit den anderen Hartz-Gesetzen zu den tiefsten sozialen Einschnitten in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Seine negativen Folgen, die durch geplante Vorhaben der Großen Koalition verstärkt werden sollen, wirken in fast allen gesellschaftlichen Bereichen. Sie polarisieren und spalten unsere Gesellschaft noch stärker und verschärfen den im zweiten Nationalen Armuts- und Reichtumsbericht erneut aufgezeigten Widerspruch zwischen Arm und Reich weiter. Eine Zunahme sozialer Spannungen wird die Folge sein. Es entwickelt sich ein gesellschaftliches Klima, in dem Angst, Existenzunsicherheit und Furcht vor Altersarmut zunehmen. Mehr und mehr bestimmen Repression und Zwang das Denken, das institutionelle Handeln und die gegenseitigen Beziehungen. Aus einem solchen Klima resultieren erhebliche Gefahren für eine demokratische Entwicklung.

Mit dem Hartz IV-Gesetz wurde eine Grundsicherung für Arbeitsuchende (genauer für erwerbsfähige Erwerbslose und Menschen mit geringem Einkommen) eingeführt. Die Anzahl der real auf Sozialhilfeniveau lebenden Menschen in der Bundesrepublik hat sich dadurch verdoppelt und beträgt nunmehr ca. sechs Millionen. Die Leistungen dieser Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen weit unter den von der Bundesregierung im zweiten Nationalen Armuts- und Reichtumsbericht angenommenen Armutsrisikogrenzen. Sie bewahren weder die Betroffenen noch deren Familien einschließlich Kindern vor Armut, sozialer Ausgrenzung, vor dem Verlust an Bildungschancen und vor unzureichender Gesundheitsvorsorge. Für viele Menschen bedeutet Hartz IV auch den Verlust der bisherigen Wohnung und Zwangsumzug. Die Gefahr der Obdachlosigkeit steigt.

In besonderer Weise und überproportional werden Frauen durch Hartz IV benachteiligt. Die Lebenssituation einer halben Million Kinder verschlechtert sich durch Hartz IV drastisch – mit weit reichenden Folgen für Gesundheit, Ernährung und Schulbildung. Armut wird so bereits frühzeitig an die nächste Generation weitergegeben.

Hinzu kommt die Perspektive des Ansteigens der Altersarmut im Ergebnis von Niedriglöhnen, "1 €-Jobs" sowie der von der Großen Koalition angekündigten fünfzigprozentigen Senkung des Zahlbetrages für die Gesetzliche Rentenversicherung der Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Bezieher.

In vielen Fällen geht der Armut die Enteignung von Beschäftigten, die oft jahrzehntelang in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, per Gesetz voraus.

Deshalb wird mittelfristig auf die **Überwindung von Hartz IV** durch die Einführung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung orientiert, die Wiederherstellung des Zusammenhangs von der Dauer der Beitragszahlung und dem Umfang des Leistungsbezugs sowie die Stärkung des Äquivalenzprinzips beim Arbeitslosengeld I. Dies soll allen Betroffenen mehr soziale Sicherheit, ein von Armut freies und selbst bestimmtes Leben sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Die Einführung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung bedeutet auch die Überwindung der rechtlichen Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft und der damit zusammenhängenden Bedürftigkeitsprüfungen, die ökonomische Abhängigkeiten schaffen sowie diskriminierend und entwürdigend sind.

Schritte zur Überwindung von Hartz IV in Richtung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung sind z. B. die Erhöhung der Regelleistung auf ein Niveau, das sich an

den gültigen Standards der Bestimmung der Regelleistung orientiert, die Erhöhung der Vermögensfreibeträge und die Vereinbarung bundeseinheitlicher qualitativer Standards für die Bemessung der Leistungen für Wohnung und Betriebskosten.

Hartz IV ist ökonomisch, konjunkturpolitisch und demografisch kontraproduktiv

Hartz IV erweist sich auch als eine ökonomisch und konjunkturpolitisch kontraproduktive Arbeitsmarktstrategie, weil sie zur weiteren Schwächung der Binnennachfrage und der wirtschaftlichen und personellen Handlungsfähigkeit vieler Kommunen sowie zur massenhaften Entwertung gesellschaftlich teuer bezahlter Qualifikationen führt. Das Tor zu weiteren Schritten in den Niedriglohn, zu künftigen Lohnsenkungen und Arbeitszeitverlängerungen wurde weit geöffnet. Mit dem Druck, der von Hartz IV sowie den Veränderungen beim Kündigungsschutz auf die Lohnentwicklung ausgeht, sinkt die Lohnquote weiter – mit allen Konsequenzen für die Massenkaufkraft. Wenn die Bruttolöhne fallen – wie es gegenwärtig der Fall ist –, dann sinken die Renten. Wenn Löhne und Renten fallen, dann gehen auch die sozialen Leistungen zurück. In einer solchen Situation kann die auf den Binnenmarkt angewiesene Wirtschaft nicht wachsen.

Besonders hart und überproportional trifft Hartz IV die ostdeutsche Bevölkerung. Die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Situation Ostdeutschlands wird weiter beeinträchtigt, der gegenwärtige Abwärtstrend verstärkt. Die im Grundgesetz verankerte Angleichung der Lebensverhältnisse rückt in immer weitere Ferne. Die Abwanderung, insbesondere jüngerer Menschen, in Regionen mit geringerer Arbeitslosigkeit hat bereits heute eine dramatische Dimension angenommen und wird sich weiter fortsetzen und zu einer katastrophalen demografischen Entwicklung in den neuen Bundesländern führen.

Hartz IV ist repressiv und missachtet die Rechte der Betroffenen

Gravierende Folgen hat Hartz IV für die verfassungsmäßigen Rechte der Betroffenen durch Repressionen und Demütigungen, durch Elemente von Zwang zu unwürdiger Arbeit, durch den Verlust von Vertrauensschutz, durch die Einschränkung des Rechts auf freie Berufswahl, durch die Verletzung des Datenschutzes und der privaten Sphäre. Durch Hartz IV wird die Menschenwürde missachtet.

Mit diesem Gesetz wird die Ungleichbehandlung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen auf die Spitze getrieben. Abhängig Beschäftigten, Erwerbslosen und sozial bereits stark Benachteiligten wird das Prinzip "Repression" verordnet, während die für die Entscheidungen über Arbeit und Arbeitslosigkeit zuständigen Unternehmen bzw. Unternehmerinnen und Unternehmer mit dem Prinzip "Freiwilligkeit" bedacht werden, wie es z. B. beim Umgang mit der Verantwortung für die Ausbildung von jungen Menschen deutlich wird.

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil den Tatbestand der Diskriminierung älterer Beschäftigter durch die Hartz-Gesetze festgestellt. Die Regelung, wonach allen Beschäftigten vom 52. Lebensjahr an unterschiedslos und bis zum Ruhestand unbegrenzt häufig verlängerte befristete Arbeitsverträge angeboten werden können, verstößt gegen EU-Recht.

Der im Hartz IV-Gesetz an erster Stelle stehende Grundsatz des Forderns ist mit dem repressiven Prinzip "keine Leistung ohne Gegenleistung" verbunden. Dieses Prinzip

soll laut Koalitionsvereinbarung sogar verschärft werden. Es hat zur Folge, dass Erwerbslose bzw. Menschen mit geringem Einkommen bei Nichtübernahme verlangter Gegenleistungen bzw. "zumutbarer" Arbeit drastische Leistungseinbußen hinnehmen müssen. Die Grundsicherungsbeziehenden müssen jede legale Arbeit annehmen, auch wenn die Arbeit nicht ihren Qualifikationen oder den tariflichen Standards entspricht. Entwürdigung, Dequalifizierung und erzwungene Niedriglohn-Konkurrenz zu den Erwerbstätigen sind die Folgen.

Die Erfahrungen mit der mehrfachen Senkung der Zumutbarkeitsschwelle in den Arbeitsmarktreformenten der rot-grünen Bundesregierung zeigen, dass diese Maßnahmen nicht zu einem Beschäftigungsaufbau beigetragen haben. Beispielhaft seien hier nur die Abschaffung der Zumutbarkeitsanordnung (die noch einen gewissen Qualifikationsschutz enthalten hatte) und deren Ersetzung im Rahmen des Sozialgesetzbuches III durch gesetzliche Bestimmungen, die ausschließlich auf die Einkommenshöhe zielen, genannt. Genauso sei auf die Diskussion um die Sozialhilfe verwiesen. Offensichtlich ist, dass diese Maßnahmen kein Beitrag zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit gewesen sind. Die Abschaffung des Qualifikationsschutzes dürfte sogar eher zur Verdrängung Geringqualifizierter geführt haben, weil höher Qualifizierte gezwungen werden können, niedriger qualifizierte Tätigkeiten wahrzunehmen.

Mit der derzeitigen Regelung in Hartz IV wurde jeglicher Qualifikationsschutz und die Orientierung an tariflichen Entgelten aufgehoben und damit der Druck auf Arbeitssuchende enorm verschärft, unabhängig von ihrer Qualifikation jede Art von Arbeit anzunehmen, solange deren Bezahlung nicht die Grenze der Sittenwidrigkeit erreicht hat. Die Verweigerung eines Qualifikationsschutzes für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II verstößt gegen die in Art. 12 GG normierte Freiheit der Berufswahl und letztlich – soweit es um das sozio-kulturelle Existenzminimum geht – auch gegen Artikel 1 Grundgesetz. Je stärker Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezwungen werden können, auch niedrig bezahlte Arbeit anzunehmen, desto verheerender sind die Folgen für das Lohnniveau. Die Höhe der Lohnersatzleistungen und sonstigen Sozialleistungen sowie die noch vorhandenen Regelungen im Bereich der Zumutbarkeit stellen neben den Tarifen den effektivsten Schutz für das Lohnniveau dar. Der mit Hartz IV gesetzlich sanktionierte Zwang zur Aufnahme – fast – jeder Arbeit verschleiern überdies, dass das tatsächliche Problem der Arbeitslosigkeit nicht im mangelnden Arbeitswillen der Betroffenen zu suchen ist. Aus genannten Gründen muss die Zumutbarkeit von Arbeit sofort an einen Qualifikationsschutz und an tarifliche Standards bzw. Mindestlohnstandards gebunden werden.

Hartz IV schafft keine Existenz sichernde Arbeitsplätze

Mit Hartz IV sind keine Existenz sichernde Arbeitsplätze geschaffen worden. Auch der mit Hartz IV versprochene Grundsatz, dass den Betroffenen nunmehr die Leistungen der Arbeitsförderung gemäß dem Sozialgesetzbuch III offen stehen, ist bloße Behauptung auf dem Gesetzes-Papier geblieben. In der Praxis dominiert das aus dem alten Sozialhilferecht übernommene Instrument der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung ("1 €-Jobs"), das weder den Betroffenen aus der Armut und Bedürftigkeit hilft, noch eine Brücke in Existenz sichernde Arbeit darstellt. Die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung laufen an Aufgabe und Ziel der "Grundsicherung für Arbeitsuchende" vollkommen vorbei. Sie bedrohen reguläre Beschäftigung und führen zu Wettbewerbsverzerrungen.

Seit Jahrzehnten verschärft sich die Massenarbeitslosigkeit in Deutschland. Das Verhältnis der Anzahl der offiziell registrierten offenen Stellen zu der Anzahl der offiziell

registrierten Erwerbslosen beträgt ca. 1:10, in einigen Regionen über 1:20. Diese Situation erfordert auch für die Arbeits- und Beschäftigungsförderung neue, in die Zukunft weisende Überlegungen. In einem öffentlich geförderten Beschäftigungssektor können soziale Sicherheit und Selbstbestimmung garantierende Arbeitsangebote an Erwerbslose entwickelt werden, die gemäß tariflicher Standards bzw. nach Mindestlohnbestimmungen ausgestaltet sind.

Schritte dahin sind die Umwandlung der "1 €-Jobs" in voll versicherungspflichtige, nach tariflichen Standards bzw. Mindestlohnbestimmungen gestaltete und freiwillig eingegangene Arbeitsverhältnisse sowie die Ermöglichung des Zugangs für alle Erwerbslosen zur Arbeitsförderung.

Hartz IV wälzt die Kosten der Erwerbslosigkeit auf die Betroffenen und die Kommunen ab

Erwerbslosigkeit und geringe Einkommen sind gesamtgesellschaftliche Probleme, deren Kosten weder den Betroffenen noch den Kommunen angelastet werden dürfen. Mit dem Hartz IV-Gesetz ist aber ein großer Teil der Kosten für die Erwerbslosigkeit durch Leistungskürzungen auf die Betroffenen und durch Leistungsübertragungen auf die Kommunen abgewälzt worden. Die soziale Sicherung Erwerbsloser muss aber vorrangig über das Arbeitslosengeld I und die weiteren Kosten für die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit in ausreichendem Maße aus dem Bundeshaushalt bestritten werden. Mittel- und langfristig müssen für die Finanzierung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung und eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors Änderungen im Steuerrecht vorgenommen werden.